



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 28 – Nr. 12 – 7. November 2002
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats

Auflösung des Instituts für Allgemeine Hygiene und Umwelthygiene an der Medizinischen Fakultät

Zusammenlegung des Instituts für Geologie und Paläontologie und des Instituts für Mineralogie, Petrologie und Geochemie zum Institut für Geowissenschaften

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung zum Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen

Berichtigung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung Semestertermine Wintersemester 2003/2004 und das Sommersemester 2004

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats

Auflösung des Instituts für Allgemeine Hygiene und Umwelthygiene an der Medizinischen Fakultät mit Ablauf des 31.03.2004

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 23.11.2000 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 23.07.2002 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Auflösung des Instituts für Allgemeine Hygiene und Umwelthygiene an der Medizinischen Fakultät mit Ablauf des 31.03.2004 zu. Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.

Zusammenlegung des Instituts für Geologie und Paläontologie und des Instituts für Mineralogie, Petrologie und Geochemie zum Institut für Geowissenschaften

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 23.05.2002 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 06.06.2002 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Zusammenlegung des Instituts für Geologie und Paläontologie und des Instituts für Mineralogie, Petrologie und Geochemie zum Institut für Geowissenschaften zu. Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung zum Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 42 Abs. 6 und 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 01.02.2000 i.V.m. § 6 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22.03.1993 i.d.F. des Art. 7 Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 06.12.1999 sowie des § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 28.04.1998 i.d.F. des Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12.4.2000 hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 24.10.2002 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

1. § 3 Abs. 2 der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung zum Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch wird wie folgt neu gefasst:
 - „ 2.) Der Auswahlausschuss besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Professoren/innen, einem/einer Hochschul- oder Privatdozenten/in, Wissenschaftlichen Assistenten/in oder promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiters/in und einem/einer Studenten/in mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl.“
2. Nach § 3 Abs.2 wird der folgende Abs. 3 eingefügt,
 - „ 3.) Werden vom Bewerber/in vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder unrichtige Dokumente vorgelegt, so entscheidet der Auswahlausschuss. Er kann den/die Bewerber/in von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausschließen oder dem Rektor die Rücknahme der bereits erfolgten Auswahl empfehlen.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.10.2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Tübingen am 25. April 2002 die nachstehende zweite Änderungssatzung zur Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 28. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 15. Dezember 2000, S. 114), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2001, beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Tübingen hat zur Änderung der Grundordnung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 10 UG am 06. Juni 2002 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 30.09.02, Az. 16-514.8/24(23), erteilt.

Artikel 1:

§ 7, Gliederung in Fakultäten, erhält folgende Fassung:

Die Universität gliedert sich in folgende organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre:

Evangelisch-Theologische Fakultät
Katholisch-Theologische Fakultät
Juristische Fakultät
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Medizinische Fakultät
Fakultät für Philosophie und Geschichte
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
Neuphilologische Fakultät
Fakultät für Kulturwissenschaften
Fakultät für Mathematik und Physik
Fakultät für Chemie und Pharmazie
Fakultät für Biologie
Geowissenschaftliche Fakultät
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 2004.

Tübingen, den 08.10.2002

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Berichtigung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 6, S. 113)

In § 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz

(§ 12 Grundordnung der Universität Tübingen)

ersatzlos gestrichen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Für das Wintersemester 2003/2004 und das Sommersemester 2004 gelten folgende Termine:

1. Vorlesungszeitraum für das Wintersemester 2003/2004

Beginn der Vorlesungen: Montag, 13. Oktober 2003
Ende der Vorlesungen: Samstag, 14. Februar 2004
Vorlesungsfreie Tage: 01. November 2003 (Allerheiligen)
24. Dezember 2003 bis 06. Januar 2004 (je einschließlich)

2. Vorlesungszeitraum für das Sommersemester 2004

Beginn der Vorlesungen: Montag, 19. April 2004
Ende der Vorlesungen: Samstag, 24. Juli 2004
Vorlesungsfreie Tage: 01. Mai 2004 (Tag der Arbeit)
20. Mai 2004 (Christi Himmelfahrt)
31. Mai 2004 (Pfingstmontag)
01. Juni 2004 (Dienstag nach Pfingsten)
10. Juni 2004 (Fronleichnam)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 43 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 2000).

3. Bewerbungstermine

Wintersemester 2003/2004 15. Juli 2003 (Ausschlussfrist)
Sommersemester 2004 15. Januar 2004 (Ausschlussfrist)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 3 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschule – Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 28. April 1998 i. d. g. Fassung).

4. Immatrikulationsverfahren

Gemäß § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung hat der zu einem Studiengang zugelassene Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität den Antrag auf Immatrikulation zu stellen. Die Frist wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

5. Rückmeldefristen

Wintersemester 2003/2004 01. Juni 2003 – 30. Juni 2003
Sommersemester 2004 15. Januar 2004 – 15. Februar 2004

(Die Festsetzung stützt sich auf § 6 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung).